

1. DEFINITIONEN

1.1 Die folgenden Definitionen finden auf die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen Anwendung:

- a) „**Arbeitsergebnisse**“ bezeichnet je nach Fall sämtliche Waren, Dienstleistungen, Werke, Dokumente, Zertifikate und Verpackungen, die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefern bzw. zu erbringen sind.
- b) „**Beamter**“ bezeichnet eine Person, die entweder auf Voll- oder auf Teilzeitbasis von einer nationalen, regionalen oder lokalen Regierung oder einem Unternehmen bzw. sonstigen Rechtssubjekt im Staatsbesitz bzw. unter staatlicher Kontrolle beschäftigt wird bzw. in deren Namen tätig ist; Mitarbeiter oder Vertreter öffentlicher internationaler Organisationen (z. B. Vereinte Nationen, Europäische Union, Weltbank und internationale Entwicklungsorganisationen); politische Parteien, Funktionäre politischer Parteien und Kandidaten für ein öffentliches Amt; jede sonstige in amtlicher Eigenschaft oder im Auftrag einer Regierungsstelle oder -behörde handelnde Person, darunter Personen, die ein Amt in der Exekutive, der Verwaltung oder der Justiz innehaben, sowie Angehörige von Militär und Polizei.
- c) „**Ereignis höherer Gewalt**“ bezeichnet die unter der Bestimmung 127.1 aufgeführten Ereignisse.
- d) „**Explosivstoffe**“ bezeichnet die in der Verordnung (EG) Nr. 98/2013 aufgeführten Explosivstoffe, und/oder solche Stoffe und Gemische, die in anderen anwendbaren Gesetzen als Explosivstoffe definiert werden.
- e) „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, bei dem es sich im Land des Lieferanten und des Kunden nicht um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt.
- f) „**HESQ**“ steht für Health, Environment, Safety and Quality (Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeitssicherheit und -qualität).
- g) „**Kontrolle**“ bezeichnet die Fähigkeit, durch Eigentum an Anteilen, aufgrund eines Vertrags oder gestützt auf eine andere Grundlage auf die Geschäfte und Angelegenheiten einer anderen Person direkten Einfluss zu nehmen.
- h) „**Kunde**“ bezeichnet die Person des Käufers der Arbeitsergebnisse, und damit den Vertragspartner des Lieferanten.
 - i) „**Lieferant**“ bezeichnet die Person des Lieferanten der Arbeitsergebnisse, und damit den Vertragspartner des Kunden.
 - j) „**Naher Verwandter**“ bezeichnet den Ehepartner einer Person, die Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Nichten, Neffen, Tanten und Onkel der Person und ihres Ehepartners und die Ehepartner aller der aufgezählten Personen.
 - k) „**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet Daten, aufgrund derer eine natürliche Person mittelbar oder unmittelbar bestimmt werden kann, oder Daten, die nach geltendem Recht anderweitig als personenbezogene Daten definiert werden.
 - l) „**REACH-Verordnung**“ bezeichnet die EU-REACH-Verordnung, das heißt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
 - m) „**Rechte an geistigem Eigentum**“ bezeichnet unter anderem Patentrechte, eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster, Urheberrechte, Marken, Handelsnamen, technisches Know-how und fachliche Beratung sowie alle sonstigen Rechte an geistigem Eigentum jedweder Art, unabhängig davon, wo auf der Welt und wie diese durchsetzbar sind.
 - n) „**Sanktionen**“ bezeichnet wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen, Handelsembargos und Beschränkungen im Zusammenhang mit Terrorismus, die im Einzelfall von einer Sanktionsbehörde auferlegt, vollstreckt bzw. durchgesetzt werden.
 - o) „**Sanktionsbehörde**“ bezeichnet eine beliebige der folgenden Einrichtungen: (i) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, (ii) Europäische Union, (iii) Office of Foreign Assets Control, die Exportkontrollbehörde des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika, und (iv) jedwede im Land, in dem der Lieferant oder seine übergeordnete Dachgesellschaft ansässig ist, für die Vollstreckung von Sanktionen zuständige Behörde.
 - p) „**Sanktionsliste**“ bezeichnet jegliche Liste, auf der „Specifically Designated Nationals“, „Blocked Persons“ und Sanktionen unterliegende natürliche oder juristische Personen (oder Ähnliches) geführt werden und die von einer Sanktionsbehörde im Einzelfall im Zusammenhang mit Sanktionen verhängt, vollstreckt bzw. durchgesetzt wird.
 - q) „**Sanktionsrelevantes Ereignis**“ bezeichnet die unter der Bestimmung 126.1 aufgeführten Ereignisse.
 - r) „**Sicherheitsmängel**“ bezeichnet das Fehlen eines Sicherheitsmerkmals, das ein Benutzer oder die allgemeine Öffentlichkeit verständiger Weise bei den Arbeitsergebnissen voraussetzen kann.
 - s) „**Verluste**“ bezeichnet sämtliche direkten Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen, Gebühren, Kosten, (Vertrags-)Strafen und Aufwendungen (einschließlich aber nicht ausschließlich Schadenersatzzahlungen, Gerichtskosten, Fachhonorare und außergerichtliche Gebühren und Kosten).
 - t) „**Vertrag**“ bezeichnet den zwischen dem Lieferanten und dem Kunden geschlossenen Kaufvertrag (unabhängig davon, ob sich dieser aus einem Verkaufsbeleg, einer Bestellung und Bestellannahme oder anderweitig ergibt), die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen und etwaige Anhänge, sowie vereinbarte Änderungen und Abweichungen von den besagten Dokumenten.
 - u) „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet beliebige Informationen über das Geschäft oder die Angelegenheiten einer Partei (oder im Falle des Lieferanten über ein Mitglied der Yara Group), die nach vernünftiger kaufmännischer Bewertung als vertraulich angesehen werden würden, insbesondere aber nicht ausschließlich Informationen über die Geschäftstätigkeiten, Finanzen, Prozesse und Pläne einer Partei, Produktinformationen, Rechte an geistigem Eigentum, Betriebsgeheimnisse, Software, Marktchancen und Kunden.
 - v) „**Vertreter**“ bezeichnet Mitarbeiter, leitende Angestellte,

Handelsvertreter, Berater oder Unterauftragnehmer einer Partei.

- w) „**Wechselspeicher**“ bezeichnet Hochdruck- Stahlzylinder oder Aluminiumzylinder, chemische IBC-Aufbewahrungsbehälter oder temporäre Dosiersysteme, welche der Lieferant im Einzelfall zusammen mit bestimmten Arbeitsergebnissen liefert.
- x) „**Yara Group**“ bezeichnet Yara International ASA und/oder beliebige sonstige Rechtssubjekte, die direkt oder indirekt unter der Kontrolle von Yara International ASA stehen.

2. GELTUNGSBEREICH UND ANWENDBARKEIT

- 2.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den Vertrag unter Ausschluss von jeglichen sonstigen Bedingungen, die der Kunde aufzuerlegen bzw. einzubeziehen wünscht, die auf Gewohnheitsrecht oder Handelsbrauch beruhen oder die im Geschäftsverkehr üblich sind, sofern der Lieferant deren Annahme nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Durch Aufgabe einer Bestellung beim Lieferanten erklärt sich der Kunde damit einverstanden, vorbehaltlos an diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gebunden zu sein.
- 2.2 Ergänzungen oder Änderungen an den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Vertrag, die von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien geschlossen wird.
- 2.3 Der Kunde kann, wenn ihm dies aus administrativen Gründen zweckdienlich erscheint, sein eigenes Standard-Bestellformular, einschließlich gedruckten Bedingungen, die von den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen, nutzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Verwendung eines solchen Bestellformulars lediglich eine Bestellung bewirkt und im Übrigen keine vertragliche Wirkung entfaltet.
- 2.4 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrags sind die verschiedenen Vertragsdokumente in der folgenden Reihenfolge maßgeblich: (i) Verkaufsbeleg/Bestellbestätigung, (ii) diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und (iii) alle zum Vertrag zugehörigen Anhänge.

3. VERTRAGSSCHLUSS

- 3.2 Werbung, Kostenvorschläge oder ähnliche Dokumente des Lieferanten stellen kein Vertragsangebot dar, und sind daher nicht annahmefähig; vielmehr stellen sie eine Aufforderung an den Kunden dar, ein verbindliches Kaufangebot in Form einer Bestellung (oder eines ähnlichen Dokuments) abzugeben (invitatio ad offerendum). Der Lieferant kann eine rein informatorische Bestellbestätigung ausstellen, die keine Annahme der Bestellung darstellt. Vorschläge des Lieferanten zur Änderung der Bestellung stellen eine Ablehnung der Bestellung verbunden mit einer erneuten invitatio ad offerendum dar, auf die der Kunde durch Abgabe eines neuen Kaufangebots in Form einer Bestellung (oder eines ähnlichen Dokuments) antwortet.
- 3.3 Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden kommt erst dann zustande, wenn (i) der Lieferant vom Kunden eine Bestellung (oder ein ähnliches Dokument) erhalten hat und (ii) der Lieferant dem Kunden daraufhin eine Annahmestätigung der Bestellung (oder ein ähnliches Dokument) zukommen lässt.
- 3.4 Nach erfolgter Annahme kann der Kunde Bestellungen außer mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Lieferanten weder stornieren noch abändern.

4. ALLGEMEINES

- 4.1 Der Vertrag stellt die gesamte zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen, Gespräche, Korrespondenzen und Verhandlungen, die sie in Bezug auf die Arbeitsergebnisse mündlich oder schriftlich getroffen bzw. geführt haben. Der Kunde erklärt, dass er sich abgesehen davon, was im Vertrag festgelegt wurde, nicht auf Aussagen, Versprechen, Zusicherungen oder Garantien, die durch den Lieferanten selbst oder in dessen Namen gemacht bzw. gegeben wurden, verlassen hat.
- 4.2 Sämtliche vom Lieferanten erstellten Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerialien sowie sämtliche in den Katalogen und Broschüren des Lieferanten enthaltenen Beschreibungen oder Abbildungen sollen lediglich eine ungefähre Vorstellung von den darin beschriebenen Arbeitsergebnissen vermitteln; sie sind weder Vertragsbestandteil noch besitzen sie Vertragskraft.
- 4.3 Die Arbeitsergebnisse werden grundsätzlich unter der Voraussetzung geliefert, dass der Kunde sich selbst hinreichend davon überzeugt hat, dass sie für den bestimmten Zweck des Kunden geeignet sind. Soweit der Lieferant oder seine Vertreter beraten, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen, ohne den Kunden hierdurch von seiner Pflicht, eigene Untersuchungen anzustellen und Tests durchzuführen zu entbinden, und ohne eine Haftung für den Lieferanten und/oder dessen Vertreter zu begründen.
- 4.4 Sollte ein beliebiger Teil dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zwingendem Recht widersprechen und folglich für unwirksam erachtet werden, bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt; die Parteien werden auf der Grundlage von Treu und Glauben solche Änderungen der unwirksamen Bestimmungen aushandeln, dass diese in der geänderten Fassung rechtmäßig, gültig und durchsetzbar sind und der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht der Parteien möglichst nahekommen.
- 4.5 Sollte eine Partei ihr nach diesem Vertrag oder von Rechts wegen zustehende Rechte oder Rechtsbehelfe nicht oder erst verzögert ausüben bzw. in Anspruch nehmen, so gilt dies nicht als Verzicht auf die betreffenden oder sonstige Rechte oder Rechtsbehelfe und schließt dies nicht die künftige Ausübung bzw. Inanspruchnahme dieser oder anderer Rechte oder Rechtsbehelfe aus oder beschränkt diese. Gleichmaßen verhält es sich bei einer einmaligen bzw. teilweisen Ausübung bzw. Inanspruchnahme von Rechten oder Rechtsbehelfen. Auch hierbei wird die künftige Ausübung bzw. Inanspruchnahme dieser oder anderer Rechte oder Rechtsbehelfe nicht ausgeschlossen oder beschränkt.
- 4.6 Mitteilungen, Forderungen usw., die gemäß dem Vertrag Schriftform erfordern, sind unverzüglich als Brief, Fax oder E-Mail an die bevollmächtigten Vertreter der jeweils anderen Partei zu senden.

5 VERSICHERUNG

5.1 In Fällen, in denen der Kunde im Rahmen des Verkaufs der Arbeitsergebnisse des Lieferanten als zwischengeschaltete Stelle fungiert, steht der Kunde dafür ein, auf eigene Kosten einen angemessenen Versicherungsschutz (einschließlich einer Haftpflichtversicherung) abzuschließen und aufrechtzuerhalten, der an die Geschäftstätigkeiten des Kunden und die Art der Arbeitsergebnisse angepasst ist. Die Versicherungen haben hinsichtlich Deckungssumme und Versicherungsdauer alle möglichen Haftungsfälle abzudecken, zu denen es im Zusammenhang mit dem Vertrag und den Arbeitsergebnissen kommen kann. Ein Recht auf Regress gegenüber dem Lieferanten ist in den Versicherungspolice auszuschließen. Auf Aufforderung des Lieferanten hin legt der Kunde die entsprechenden Versicherungsscheine sowie die maßgeblichen Bedingungen solcher Versicherungspolice vor.

6 LIEFERUNG

6.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, entsprechen die Lieferbedingungen den Incoterms 2010. Sollte kein Lieferzeitpunkt vereinbart worden sein, erfolgt die Lieferung, wenn die Arbeitsergebnisse (i) dem Kunden verfügbar gemacht werden oder (ii) einem Spediteur, Versender oder einer sonstigen für den Transport der Arbeitsergebnisse verantwortlichen Person verfügbar gemacht werden (unabhängig davon, wer den Spediteur beauftragt hat), wobei das frühere dieser beiden Ereignisse maßgeblich ist.

6.2 Falls vereinbart wurde, dass sich der Lieferant um den Transport der Arbeitsergebnisse kümmert, entscheidet der Lieferant nach alleinigem Ermessen über die Transportart, das Transportfahrzeug und den Spediteur, wobei er sich jedoch an die vereinbarten Lieferbedingungen zu halten hat. Der Kunde kooperiert jederzeit vollumfänglich mit dem Spediteur und hält die Entladezeiten ein, die ihm entweder durch den Spediteur oder den Lieferanten mitgeteilt werden. Der Kunde gewährt hinreichenden Zugriff auf Tanks oder zu anderen geeigneten Behältern vor Ort, um eine effiziente Entladung der Arbeitsergebnisse zu ermöglichen. Alle zusätzlichen Gebühren oder Kosten, die durch ein verspätetes oder verhindertes Entladen entstehen, das auf den Kunden, dessen Vertreter oder seine Geräte/Anlagen zurückzuführen ist, stellt der Lieferant dem Kunden in Rechnung. Der Lieferant ist zudem berechtigt, dem Kunden eine Gebühr in vernünftiger Höhe zu berechnen, sollte die festgelegte Entladezeit überschritten worden sein.

6.3 Falls die Lieferung per Schiff erfolgen soll, finden die hierfür geltenden Versandbedingungen des Lieferanten Anwendung, die hiermit per Verweis in die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen einbezogen werden. Der Kunde erhält die Versandbedingungen vom Lieferanten auf seine Anforderung hin.

6.4 Der Kunde lässt dem Lieferanten rechtzeitig angemessene schriftliche Anweisungen für die Lieferung zukommen. Sollte der Kunde eine bestimmte Liefermethode wünschen, hat er diese spätestens bei Abgabe der Bestellung zu verlangen. Falls es dem Lieferanten nicht möglich ist, die Arbeitsergebnisse zum benannten Lieferort/Hafen zu liefern, setzt der Lieferant den Kunden davon in Kenntnis und ist der Lieferant berechtigt, den nächsten zugänglichen und geeigneten Lieferort/Hafen oder einen vom Kunden daraufhin angegebenen Lieferort/Hafen anzufahren bzw. anzulaufen. Der Lieferant stellt dem Kunden aufgrund einer solchen Verlagerung des Lieferorts entstandene Zusatzkosten in Rechnung, sofern diese Verlagerung nicht auf Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist.

6.5 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart oder in den maßgeblichen Lieferbedingungen festgelegt wurde, stellt der Lieferant dem Kunden nach alleinigem Ermessen des Weiteren Folgendes in Rechnung: (i) Kosten oder Strafen, die durch vom Kunden stornierte oder geänderte Bestellungen entstehen, (ii) mit der Lieferung zusammenhängende Frachtkosten, Versicherungen, Steuern usw., (iii) Hafenterminalumschlaggebühren (THC), Liegegebühren, Standgelder, Gebühren für die Rückgabe von Containern, Pumpgebühren, Wasserstandsgebühren, Kaigebühren, Gebühren für Sonderausrüstung und ähnliche Gebühren, (iv) Kosten oder Strafen aufgrund von Schäden am Transportfahrzeug, am Container, an der Ausrüstung (oder Ähnliches) und (v), da Preise bei frachtfrei gestellten Lieferungen ausschließlich unter der Voraussetzung eines reibungslosen Transports gelten, Kosten im Zusammenhang mit zusätzlichen Wartezeiten aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen.

6.6 Auf Aufforderung des Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten gibt der Kunde dem Lieferanten unentgeltlich Paletten und sonstiges wiederverwendbares Verpackungsmaterial zurück. Der Kunde stellt solches Verpackungsmaterial zwecks Abholung zu den vom Lieferanten angemessenerweise verlangten Zeiten zur Verfügung.

6.7 Der Kunde stellt auf eigene Kosten einen angemessenen befestigten Stellplatz an einem Ort, dem der Lieferant als sowohl sicher als auch angemessen zugestimmt hat, für die Lieferwagen des Lieferanten zur Verfügung. Der Kunde stellt den sicheren und angemessenen Zugang zu dem befestigten Stellplatz für die Lieferwagen des Lieferanten sicher.

6.8 Sofern eine Lieferung der Arbeitsergebnisse in Teillieferungen vereinbart wurde, wird jede einzelne Teillieferung als gesonderter Vertrag angesehen und entsprechend gesondert in Rechnung gestellt und bezahlt, außer die Parteien haben sich auf eine Sammelrechnung verständigt. Bei Lieferverzögerungen oder Mängeln in Bezug auf eine Teillieferung ist der Kunde nicht berechtigt, sonstige Teillieferungen zu stornieren oder abzuweisen oder den Vertrag im Hinblick auf die noch nicht gelieferten Arbeitsergebnisse zu kündigen oder die Zahlung zu verzögern.

6.9 Übernimmt der Kunde die Verantwortung für den Transport der Arbeitsergebnisse, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Liefermethode und das Lieferfahrzeug seiner Wahl geeignet, sicher und sauber ist. Der Kunde haftet in diesem Fall in allen Belangen für den Transport und die dadurch verursachten Mängel an den Arbeitsergebnissen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, das Beladen eines Transportfahrzeugs mit den Arbeitsergebnissen zu verweigern, wenn dieses Fahrzeug nach seinem alleinigen Ermessen nicht die geltenden Transportvorschriften oder HESQ-Anforderungen erfüllt. Das Beladen mit Arbeitsergebnissen gilt nicht als Billigung eines Transportfahrzeugs und berührt die Haftung des Kunden nicht. Der Kunde hat im Vorfeld den geltenden Bedingungen für die Lieferung und das Beladen sowie und dem Lieferort des Lieferanten

zuzustimmen und diesen zu entsprechen. Ferner sorgt der Kunde dafür, dass der Spediteur über die erforderlichen Abholungspapiere usw. verfügt. Der Lieferant ist berechtigt, nach alleinigem Ermessen eine Bearbeitungsgebühr zu berechnen, falls der Kunde oder dessen Spediteur sich nicht an die maßgeblichen Ladezeiten halten.

6.10 Der Kunde ist verantwortlich dafür, (i) alle Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Zahlung geltender Steuern) in Bezug auf die Einfuhr, den Transport, die Lagerung und die Nutzung der Arbeitsergebnisse im Land und am Ort der Lieferung (gleich, ob die Arbeitsergebnisse eingeführt wurden oder nicht) strikt einzuhalten; (ii) auf eigene Kosten im Einzelfall geforderte Lizenzen, Berechtigungen, Genehmigungen und sonstige Einverständniserklärungen im Zusammenhang mit der Einfuhr, dem Transport, der Lagerung, dem Vertrieb, dem Verkauf und der Nutzung der Arbeitsergebnisse (gleich, ob die Arbeitsergebnisse eingeführt wurden oder nicht) einzuholen, zu erwirken und aufrechtzuerhalten; und (iii) dem Lieferanten auf dessen Verlangen hin Kopien dieser Lizenzen und Einverständniserklärungen zwecks Einsichtnahme vor der entsprechenden Lieferung zur Verfügung zu stellen.

7 LIEFERZEITPUNKT UND VERSPÄTETE LIEFERUNG

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Arbeitsergebnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Abschluss des Vertrags zu liefern. Aufgrund von Logistik und Produktverfügbarkeit betreffenden Einschränkungen sind jegliche angegebenen Liefertermine lediglich Richtwerte und grobe Schätzungen; der Lieferzeitpunkt ist kein wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Die Lieferfrist beginnt erst mit (i) Inkrafttreten des Vertrags oder (ii) dem Erhalt von schriftlichen Lieferanweisungen und/oder beliebigen sonstigen Unterlagen oder Informationen des Kunden, wobei das spätere Ereignis maßgeblich ist.

7.2 Sollte eine Partei Grund zu der Annahme haben, dass sich die Lieferung bzw. der Zugang der Arbeitsergebnisse verspätet, teilt dies die betreffende Partei der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Verspätung und der Auswirkung auf das angegebene Lieferdatum mit.

7.3 Im größtmöglichen nach geltendem Recht zulässigen Umfang ist der Kunde bei Lieferverzögerungen nicht berechtigt, (i) die Annahme der Lieferung zu verweigern, (ii) den Vertrag zu kündigen, (iii) Schadenersatz für etwaige Verluste zu beanspruchen, oder (iv) die Zahlung (im Hinblick auf irgendeine Lieferung) zu verzögern. Kommt es bei Lieferungen, die vom Lieferanten schriftlich zu einem festen und bestätigten Lieferdatum zugesagt worden sind, zu Verspätungen, hat der Kunde Ansprüche aufgrund verspäteter Lieferung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach dem zugesagten Datum geltend zu machen. Falls der Kunde innerhalb der angegebenen Frist keinen Anspruch gegenüber dem Lieferanten geltend macht, gilt die verspätete Lieferung als vom Kunden angenommen, und der Kunde verzichtet damit vorbehaltlos auf jegliche Ansprüche.

7.4 Der Lieferant haftet nicht für Lieferausfälle bzw. -verzögerungen, soweit diese darauf zurückzuführen sind, (i) dass der Kunde seinen Pflichten gemäß dem Vertrag nicht nachkommt, einschließlich aber nicht begrenzt auf das Versäumnis des Kunden, dem Lieferanten angemessene Lieferanweisungen oder sonstige Anweisungen, die für die Lieferung der Arbeitsergebnisse von Belang sind, zu geben, oder (ii) dass der Lieferant durch beliebige Umstände, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, gehindert wird, fristgerecht zu liefern.

8 EIGENTUM, RISIKO UND FESTE GEBÜHREN

8.1 Das Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung der Arbeitsergebnisse geht nach jeder einzelnen Lieferung bzw. bei Massenergebnissen schrittweise mit jeder erfolgten Lieferung auf den Kunden über, in jedem Fall jedoch gemäß Artikel 6.1.

8.2 Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen geht erst dann auf den Kunden über, wenn der Lieferant die vollständige Zahlung (i) für diese Arbeitsergebnisse und (ii) alle sonstigen Beträge erhalten hat, die in Bezug auf diese Arbeitsergebnisse zur Zahlung durch den Kunden an den Lieferanten fällig sind bzw. fällig werden. Das Eigentum an allen im Voraus bezahlten Arbeitsergebnissen geht nicht vor Lieferung über. Der Kunde unterstützt den Lieferanten auf dessen Aufforderung hin, jegliche Maßnahmen zu ergreifen, die für den Schutz des Eigentums des Lieferanten wie in diesem Artikel 8 festgelegt erforderlich sind. Darunter fällt unter anderem die Eintragung etwaiger notwendiger Lasten auf Geld oder Waren.

8.3 Bis das Eigentum vom Lieferanten auf den Kunden übergegangen ist, hat der Kunde (i) die Arbeitsergebnisse getrennt von allen sonstigen Arbeitsergebnissen im Besitz des Kunden zu lagern (soweit dies abhängig von den Eigenschaften der Arbeitsergebnisse möglich ist), damit sie leicht als Eigentum des Lieferanten erkennbar bleiben, (ii) davon abzusehen, die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise zu verpfänden, (iii) die Arbeitsergebnisse unter zufriedenstellenden Bedingungen zu unterhalten und zu lagern, (iv) die Arbeitsergebnisse auf Aufforderung des Lieferanten hin zurückzugeben und (v) die Arbeitsergebnisse im Namen des Lieferanten zu ihrem vollen Preis gegen jegliche Risiken zu versichern; die Kosten all dieser Pflichten trägt der Kunde. Der Kunde erteilt dem Lieferanten und dessen Vertretern eine unwiderprüfliche Erlaubnis, beliebige Gebäude und Räumlichkeiten zu betreten, in denen die sich im Eigentum des Lieferanten befindlichen Arbeitsergebnisse normalerweise gelagert werden, um festzustellen, ob dort beliebige Arbeitsergebnisse gelagert werden, und um diese zu überprüfen, zu zählen und wieder in Besitz zu nehmen.

9 MIETE VON WECHSELSPICHERN

9.1 Der Kunde hat für jeden gemieteten Wechselspeicher Mietzins oder Kautions gemäß der jeweils geltenden allgemeinen Preisliste des Lieferanten zu zahlen. Das Mietverhältnis über den Wechselspeicher besteht für den Zeitraum ab Lieferung durch den Lieferanten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Abholung verlangt. Wenn sich die Parteien auf einen monatlichen Mietzins einigen, der von dem der allgemeinen Preisliste abweicht, so ist der monatliche Mietzins jeweils gemäß Artikel 12.2 anzupassen.

9.2 Der Kunde darf (i) den Wechselspeicher nur zur Lagerung und zum Transport der Arbeitsergebnisse nutzen; (ii) ist verantwortlich zur Ergriffung aller angemessenen und erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, um die sichere Nutzung und den einwandfreien Zustand des Wechselspeichers bis zur Rückgabe an den Lieferanten sicherzustellen; (iii) einen angemessenen

- Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten und seine Versicherer über das Vorhandensein eines Wechselspeichers auf seiner Betriebsstätte zu informieren; (iv) den Lieferanten umgehend über alle augenscheinlichen Mängel oder Schäden im Hinblick auf den Wechselspeicher zu informieren; (v) die unangemessene Nutzung von Öl, Fett, Schmiermitteln oder anderen unangemessenen Stoffen auf dem Wechselspeicher, oder die Lagerung oder Nutzung von jeglichen solchen Stoffen in der Nähe des Wechselspeichers zu verbieten.
- 9.3 Der Wechselspeicher verbleibt im Eigentum des Lieferanten, soll jederzeit als solches gekennzeichnet sein, und der Kunde darf nicht zulassen, dass Dritte hieran Besitz oder andere Rechte erlangen.
- 9.4 Der Kunde hat den Lieferanten im Hinblick auf alle Schäden am oder verursacht durch den Wechselspeicher zu entschädigen und ihn von jeglicher Haftung freizustellen, soweit die Schäden auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung oder Schlechterfüllung seiner vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind.
- 9.5 Der Kunde hat dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeendigung alle Wechselspeicher im Besitz des Kunden, die im Eigentum des Lieferanten stehen, herauszugeben. Die Kautions ist bei Rückgabe des jeweiligen Wechselspeichers an den Kunden zurückzuerstatten, vorausgesetzt, dass (i) dieser an den Lieferanten in einwandfreiem und wiederverwendbarem Zustand (ausgenommen Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch) innerhalb des vereinbarten Zeitraums herausgegeben wird, und (ii) ausschließlich zur Lagerung und zum Transport der Arbeitsergebnisse genutzt wurde.
- ## 10 ÜBERPRÜFUNGEN UND SCHADENANZEIGE
- 10.1 Sobald der Kunde die Arbeitsergebnisse erhalten hat und bevor er anfängt sie zu nutzen, ist er verpflichtet, sorgfältig zu überprüfen, ob die erhaltenen Arbeitsergebnisse mit dem Vertrag im Einklang stehen und ob sie Sicherheitsmängel aufweisen. Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse auf eigene Kosten von einer unabhängigen Überprüfungsstelle testen und überprüfen zu lassen.
- 10.2 Bei Transportschäden oder Fehlmengen hat der Kunde dem Spediteur unmittelbar nach Erhalt der Arbeitsergebnisse eine schriftliche Schadenanzeige (einschließlich der notwendigen Belege und in Übereinstimmung mit geltendem Recht) vorzulegen und dem Lieferanten zur gleichen Zeit eine Kopie dieser Anzeige zukommen zu lassen.
- 10.3 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrags ist der Kunde berechtigt, alle ihm gelieferten Arbeitsergebnisse, die nicht dem Vertrag entsprechen, ganz oder teilweise abzulehnen und gemäß Artikel 13 Rechtsbehelfe geltend zu machen, und zwar im Wege und unter der Voraussetzung, dass dem Lieferanten eine schriftliche Schadenanzeige zugeht: (i) im Falle eines Mangels, der bei einer normalen Sichtprüfung offensichtlich ist, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, nachdem die Arbeitsergebnisse dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, (ii) im Falle eines versteckten Mangels innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, nachdem der versteckte Mangel offensichtlich wurde, und (iii) in jedem Fall innerhalb von drei (3) Monaten nach der Lieferung. Es wird klargestellt, dass, sofern nichts anderes vereinbart wurde, das Recht, die Arbeitsergebnisse abzulehnen, nicht das Recht umfasst, die eigentliche Lieferung der Arbeitsergebnisse abzulehnen, sondern lediglich das Recht beinhaltet, Schadenanzeigen vorzulegen. Falls der Kunde innerhalb der maßgeblichen Frist keine Schadenanzeige vorlegt, gilt dies als Annahme der Arbeitsergebnisse und als vorbehaltloser Verzicht auf jegliche Ansprüche.
- 10.4 Schadenanzeigen haben die folgenden Informationen zu enthalten: (i) alle Rechnungs- und Bestellnummern, (ii) alle Rückverfolgbarkeits- und Chargennummern, (iii) Produktbeschreibungen, (iv) eine ausführliche Beschreibung der Art und des Umfangs des Mangels, (v) Beleg, dass der Mangel und/oder die Fehlmenge zum Zeitpunkt der Lieferung bestand, (vi) Transportmethode, -fahrzeug und -einzelheiten, (vii) die Umstände, die vermeintlich zum Mangel geführt haben, und (viii) Lagerort und Lagerbedingungen der Arbeitsergebnisse ab dem Lieferzeitpunkt.
- 10.5 Der Lieferant kann verlangen, die Arbeitsergebnisse an den Standorten des Kunden zu überprüfen bzw. sich eine Stichprobe der Arbeitsergebnisse zwecks Überprüfung schicken zu lassen, bevor er irgendeiner Reklamation stattgibt. Vorbehaltlich von Artikel 113.1 stehen mangelhafte Arbeitsergebnisse im Eigentum des Lieferanten und werden ihm zu seiner Verfügung gestellt. Arbeitsergebnisse dürfen ausschließlich zurückgeschickt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, und jegliche Kosten im Zusammenhang mit der Rücksendung von Arbeitsergebnissen ohne die vorherige Zustimmung hat der Kunde zu zahlen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sämtliche zurückgeschickten Arbeitsergebnisse eine angemessene Schutzverpackung aufweisen und dass die Bestelldaten des Kunden klar auf der Außenverpackung zu erkennen sind.
- ## 11 BESCHAFFENHEITSGARANTIE UND MENGE
- 11.1 Die dem Kunden vom Lieferanten unter dem Vertrag gelieferten Arbeitsergebnisse entsprechen zum Zeitpunkt der Lieferung (i) den vereinbarten Spezifikationen und (ii) sämtlichen geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.
- 11.2 Der Lieferant erbringt jegliche Dienstleistungen und Werke mit angemessener Sachkunde und Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Handelsbräuchen und Branchenstandards für ähnliche Dienstleistungen.
- 11.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an den Spezifikationen der Arbeitsergebnisse vorzunehmen und Arbeitsergebnisse aus seinem Angebot an Arbeitsergebnissen zu streichen, jedoch im Hinblick auf durch den Lieferanten bestätigte Bestellungen nur soweit dies aufgrund von geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen erforderlich ist. Sofern der Kunde die Spezifikationen ausgearbeitet hat, garantiert der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der Spezifikationen sowie seine Rechteinhaberschaft hieran.
- 11.4 Die Stichprobenentnahme und Analyse der Arbeitsergebnisse erfolgt am Produktionsstandort des Lieferanten und/oder am Ladeort und/oder Entladeort. Der Lieferant legt dem Kunden ein Analysezertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung der Arbeitsergebnisse vor, die als Qualitätsnachweis und als vom Kunden angenommen erachtet wird, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt oder der Kunde nichts anderes schriftlich dokumentiert.
- 11.5 Nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Lieferanten darf der Kunde auf eigene Kosten und unter Einhaltung aller Sicherheits- und Schutzanforderungen am Ladeort zugegen sein bzw. sich dort vertreten lassen. Der Lieferant erkennt Stichproben und Tests, die vom Kunden entnommen bzw. vorgenommen wurden, nur dann an, wenn sie von einem zuvor vereinbarten, nach ISO zertifizierten Forschungslabor entnommen bzw. durchgeführt worden sind.
- 11.6 Die gelieferte Menge wird als vollständige Menge angesehen, sofern sie bei verpackten/in Säcken abgefüllten Arbeitsergebnissen nicht mehr als ein (1) Prozent von der vereinbarten Menge und bei Massenware/nicht in Säcken abgefüllten Arbeitsergebnissen nicht mehr als zehn (10) Prozent von der vereinbarten Menge abweicht. Gewicht und Menge werden von den Wiegesystemen des Lieferanten bestimmt, und die auf diese Weise bestimmten Gewichte und Mengen (angegeben auf einem Lieferschein, einem Frachtbrief oder einem anderen Dokument) bilden die Grundlage für die Rechnungsstellung. Bei verpackten/in Säcken abgefüllten Arbeitsergebnissen ist das Nettogewicht maßgeblich, das sich aus der Differenz zwischen dem Gewicht der Arbeitsergebnisse und dem Gewicht der Verpackung ergibt.
- 11.7 Die vom Lieferanten angegebenen Gewichte und Mengen der Arbeitsergebnisse gelten als Mengennachweis und als vom Kunden angenommen, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt und der Kunde nichts anderes schriftlich dokumentiert. Fehlmengen oder Überschüsse innerhalb der in Artikel 11.6 festgelegten Toleranzbereiche berechnen den Kunden nicht dazu, eine Lieferung abzulehnen. Jedoch wird die vom Lieferanten ausgestellte Rechnung auf der Grundlage der tatsächlich gelieferten Mengen im entsprechenden Verhältnis angepasst.
- 11.8 DIE IN DIESEM ARTIKEL 11 AUFGEFÜHRTEN GARANTIEEN STELLEN IM NACH GELTENDEM RECHT GRÖSSTMÖGLICHEN ZULÄSSIGEN UMFANG DIE AUSSCHLIESSLICHE HAFTUNG DES LIEFERANTEN DAR UND ERSETZEN ALLE SONSTIGEN GARANTIEEN, GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND BESTIMMUNGEN, GLEICH, OB SIE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENT AUF GESETZEN, ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN ODER AUF EINER ANDEREN GRUNDLAGE BERUHEN, EINSCHLIESSLICH ABER NICHT AUSSCHLIESSLICH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND/ODER SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE MENGE, QUALITÄT, ART, EIGENSCHAFT ODER DEN ZUSTAND BELIEBIGER ARBEITSERGEBNISSE ODER IM HINBLICK AUF DIE ANGEMESSENHEIT VON WARNHINWEISEN IN BEZUG AUF DEN BESITZ, DIE HANDHABUNG, LAGERUNG, DEN TRANSPORT, DIE NUTZUNG ODER SONSTIGE VERFÜGUNG ÜBER MATERIALIEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE ALLEIN ODER IN KOMBINATION MIT ANDEREN STOFFEN VERWENDET WERDEN. ALLE SONSTIGEN ANDERWEITIG KONKLUDENTEN ODER IN DEN VERTRAG AUFGENOMMENEN GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN ODER BESTIMMUNGEN WERDEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.
- ## 12 PREISE, ZAHLUNG, KOSTEN UND GUTSCHRIFTEN
- 12.1 Der Lieferant kann, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein, dem Kunden eine Zahlungsfrist gewähren. Die Annahme jeder Bestellung steht unter der Bedingung der abschließenden Zusage der Zahlungsfrist.
- 12.2 Der Lieferant ist während der Laufzeit des Vertrags jederzeit berechtigt, den Preis der Arbeitsergebnisse zu erhöhen, um gestiegenen Kosten der Arbeitsergebnisse Rechnung zu tragen, die auf (i) Änderungen bei Steuern, Abgaben oder sonstigen gesetzlichen Gebühren und (ii) auf Anfragen des Kunden zurückzuführen sind, den bzw. die Liefertermin(e), Mengen oder Arten der bestellten Arbeitsergebnisse oder deren Spezifikationen zu ändern, indem der Lieferant dem Kunden solche Preiserhöhungen mitteilt. Sollte der Lieferant die Preise um mehr als zehn (10) Prozent erhöhen, steht es dem Kunden frei, die entsprechenden Bestellungen innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach dem Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung zu stornieren. Unterbleibt die Stornierung, gilt dies als Zustimmung des Kunden zu dem neuen Preis und als vorbehaltloser Verzicht auf jegliche Ansprüche.
- 12.3 Der Lieferant kann dem Kunden die Arbeitsergebnisse bei Abschluss des Beladens mit den Arbeitsergebnissen oder zu einem beliebigen anderen Zeitpunkt nach dem Beladen in Rechnung stellen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde oder auf der Rechnung angegeben ist, begleicht der Kunde die Rechnung in voller Höhe und in frei verfügbaren Mitteln unverzüglich nach Erhalt der Rechnung durch Einzahlung auf das vom Lieferanten angegebene Bankkonto. Sämtliche unter dem Vertrag zahlbaren und noch ausstehenden Zahlungen werden bei Vertragskündigung unverzüglich fällig. Offensichtliche Schreibfehler in den Zahlungsdokumenten berechnen den Kunden nicht dazu, die Dokumente zurückzuweisen oder die Zahlung hinauszuzögern. Der Kunde informiert den Lieferanten innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen über Unstimmigkeiten in der Rechnung. Bei Ausbleiben einer solchen Meldung gilt dies als Annahme der Rechnung als angenommen und als vorbehaltloser Verzicht auf jegliche Ansprüche durch den Kunden.
- 12.4 Sämtliche genannten oder vom Lieferanten anderweitig angegebenen Preise für die Arbeitsergebnisse verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.), Verbrauchssteuern und sonstiger Steuern und Abgaben, die zulasten des Kunden gehen. Der Kunde zahlt dem Lieferanten zusätzlich zum Preis der Arbeitsergebnisse die Mehrwertsteuer, außer wenn entsprechend den geltenden Gesetzen der Kunde von der Mehrwertsteuer befreit ist, das Reverse-Charge-Verfahren greift oder ein Mehrwertsteuersatz von null Prozent Anwendung findet. Auf Verlangen des Kunden beantragt der Lieferant eine solche Befreiung von der Mehrwertsteuer, die Anwendung des Null-Prozentsatzes oder des Reverse-Charge-Verfahrens, und der Kunde stellt dem Lieferanten zu diesem Zweck auf Aufforderung des Lieferanten hin innerhalb von spätestens drei (3) Wochen ab dem Rechnungsdatum für die maßgebliche Lieferung sämtliche erforderlichen und gültigen Informationen und Belege zur Verfügung, die nach dem geltenden Recht für eine Mehrwertsteuerbefreiung, einen Mehrwertsteuersatz von null Prozent oder das Reverse-Charge-Verfahren genügen. Versäumt es der Kunde, dem Lieferanten solche Informationen und/oder Belege fristgerecht zukommen zu lassen, ist der Lieferant

berechtigt, die Rechnung für die betreffende Lieferung zu stornieren und eine neue Rechnung auszustellen, auf der die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Falls eine beliebige (zusätzliche) Mehrwertsteuer fällig wird, weil der Kunde dem Lieferanten solche Dokumente oder Informationen nicht (fristgerecht) zur Verfügung gestellt hat oder weil es im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen, Dokumenten oder Informationen zu Verlusten oder zu Fällen von Betrug oder Unterschlagung gekommen ist, stellt der Kunde den Lieferanten von jeglicher Haftung für eine solche Mehrwertsteuer, einschließlich etwaiger Zinsen, Strafen und Kosten, frei. Im Falle von mit nationalen Steuer-/Zollbehörden zu klärenden Angelegenheiten setzt der Kunde den Lieferanten von allen relevanten Tatsachen in Kenntnis, um Überprüfungen zu erleichtern und Rechtsstreitigkeiten beizulegen.

12.5 Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferanten gemäß dem Vertrag nicht zum vereinbarten Fälligkeitsdatum nach, trägt er sämtliche Inkassokosten und Zinsen, die auf den überfälligen Betrag anfallen, und zwar (i) in Höhe des nach geltendem Recht festgelegten Höchstsatzes (sofern zutreffend) oder (ii) in Höhe von zwei (2) Prozent pro Monat, wobei der niedrigere der beiden Sätze maßgeblich ist. Diese Verzugszinsen einschließlich Zinseszinsen laufen ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags und der Zinsen täglich auf, unabhängig davon, ob dies vor oder nach einem gerichtlichen Urteil geschieht. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass es dem Lieferanten zusteht, solche aufgelaufenen Beträge nach dem Fälligkeitsdatum auf beliebige Rechnungen aufzuschlagen und/oder mit dem Kunden geschuldeten Erstattungen, Ermäßigungen oder Rabatten aufzurechnen bzw. zu verrechnen. Der Lieferant ist befugt, alle erhaltenen Zahlungen zuerst auf Kosten und Aufwendungen in angemessener Höhe, die gemäß den Bestimmungen des Vertrags zu zahlen sind, dann auf aufgelaufene Zinsen auf überfällige Beträge und schließlich auf aufgrund von Rechnungen fällige Hauptbeträge zum Zwecke der Tilgung anzurechnen.

12.6 Sollte (i) der Kunde mit der Bezahlung von unter dem Vertrag oder unter sonstigen zwischen den Parteien wirksam geschlossenen Vereinbarungen fälligen Beträgen in Verzug geraten oder sollte (ii) sich die finanzielle oder sonstige Lage des Kunden zum Nachteil verändern und der Lieferant der Meinung sein, dass es unter solchen Umständen unwahrscheinlich ist, dass der Kunde in der Lage sein wird, seinen Pflichten unter dem Vertrag nachzukommen, und/oder dass solche Umstände Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden aufkommen lassen, ist der Lieferant nach alleinigem Ermessen und unbeschadet sonstiger Rechte dazu berechtigt, (a) auf dem Transportweg befindliche Arbeitsergebnisse zu stoppen und weitere Lieferungen gemäß dem Vertrag aufzuschieben, (b) im Vorfeld der Lieferung Sicherheiten und/oder Bargeld zu verlangen, bis der Lieferant hinreichend von der Zahlungsfähigkeit bzw. der Kreditwürdigkeit des Kunden überzeugt wurde, oder (c) sämtliche Arbeitsergebnisse wieder in Besitz zu nehmen, deren Eigentum gemäß Artikel 8 noch nicht auf den Kunden übergegangen ist.

12.7 Sofern nichts anderes nach zwingendem Recht zulässig ist, zahlt der Kunde alle unter dem Vertrag fälligen Beträge in voller Höhe ohne Abzug oder Einbehalt und ist der Kunde nicht berechtigt, gegenüber dem Lieferanten eine Gutschrift, Aufrechnung, Ermäßigung oder Gegenforderung geltend zu machen, um die gänzliche oder teilweise Einbehaltung fälliger Beträge zu rechtfertigen. Unbeschadet seiner sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe ist der Lieferant jederzeit berechtigt, mit Beträgen, die der Kunde ihm schuldet, gegenüber Beträgen aufzurechnen, die der Lieferant dem Kunden zu zahlen hat.

12.8 Jegliche Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die dem Kunden im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten unter dem Vertrag entstehen, sind durch den Kunden zu zahlen. Sämtliche Steuern (einschließlich Quellensteuern), Kosten, Abgaben und sonstigen Gebühren jedweder Art, die auf den Kauf, das Be- und das Entladen, zugehörige Dienstleistungen oder die Einfuhr der Arbeitsergebnisse entfallen, unterliegen der Verantwortung und gehen auf Rechnung des Kunden.

13 HAFTUNG DES LIEFERANTEN FÜR FEHLER UND MÄNGEL

13.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrags verpflichtet sich der Lieferant dazu, sämtliche Mängel, die sich infolge der Nichtkonformität mit dem Vertrag ergeben, zu beheben, und zwar nach alleinigem Ermessen entweder durch (i) Lieferung zusätzlicher Arbeitsergebnisse am ursprünglichen Lieferort, um die bestehende Fehlmenge (vorbehaltlich von Artikel 11.6 zu beheben, durch (ii) Anbieten einer Ermäßigung auf den Kaufpreis in Bezug auf die zurückgewiesenen Arbeitsergebnisse, durch (iii) Ersetzen der zurückgewiesenen Arbeitsergebnisse am ursprünglichen Lieferort oder durch (iv) Rückzahlung des vollen Kaufpreises der zurückgewiesenen Arbeitsergebnisse. Sobald der Lieferant diese Nachlieferung und/oder Rückzahlung getätigt hat, bestehen gegenüber dem Kunden in Bezug auf die zurückgewiesenen Arbeitsergebnisse keine weiteren Verbindlichkeiten mehr.

13.2 Der Lieferant ist zu keiner weiteren Lieferung von Arbeitsergebnissen verpflichtet, wenn der Mangel an den Arbeitsergebnissen daher rührt, dass der Kunde oder seine Vertreter sich nicht an die Sicherheitsdatenblätter oder an sonstige vom Lieferanten bereitgestellte Informationen oder an geltende Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards hinsichtlich der Nutzung, Handhabung oder Lagerung der Arbeitsergebnisse gehalten haben.

13.3 Sollten die Arbeitsergebnisse nicht mit dem Vertrag übereinstimmen, haftet der Lieferant nicht, soweit dies durch einen der folgenden Umstände hervorgerufen wurde: (i) Nichteinhaltung der mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Lieferanten in Bezug auf die Lagerung, Handhabung und Nutzung der Arbeitsergebnisse und Aufbewahrungsbedingungen oder (sofern keine solchen Anweisungen vorliegen) Nichteinhaltung entsprechender bewährter Verfahren im Handel, (ii) Befolgung des Lieferanten von fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikationen, die der Kunde dem Lieferanten gestellt hat, (iii) Veränderung oder Reparatur der Arbeitsergebnisse durch den Kunden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten, (iv) normale Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen oder fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung durch den Kunden oder (v) Abweichungen der Arbeitsergebnisse von den Spezifikationen, wenn dies auf Änderungen an den Arbeitsergebnissen zurückgeht, die zur Einhaltung geltender gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen vonnöten waren. Des Weiteren haftet der Lieferant nicht,

wenn die Arbeitsergebnisse nicht mit dem Vertrag übereinstimmen, soweit dies durch einen der folgenden Umstände hervorgerufen wurde: (i) Der Kunde hat dem Lieferanten den Gesamtbetrag der Arbeitsergebnisse nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin bezahlt oder (ii) der Kunde nutzt diese Arbeitsergebnisse weiter (verbrauchen, erneut verpacken, mischen oder verkaufen), nachdem er dies in Übereinstimmung mit Artikel 10.3 mitgeteilt hat (da dadurch eine Überprüfung der Qualität und der Menge erschwert wird).

14 VERTRAGSBRUCH DES KUNDEN

14.1 Sollte der Kunde versäumen, die Arbeitsergebnisse am vereinbarten Lieferort entgegenzunehmen bzw. anzunehmen oder beliebige sonstige damit zusammenhängende Pflichten zu erfüllen, und sollte dies nicht gemäß Artikel 10.3 vereinbart worden sein, bezahlt der Kunde dennoch (i) die Arbeitsergebnisse und (ii) jegliche dem Kunden durch den Verstoß entstandene Kosten (im Folgenden als Liegegebühr bzw. Standgeld bezeichnet). In diesen Fällen gibt der Lieferant auf Kosten und Gefahr des Kunden während eines angemessenen zusätzlichen Zeitraums Acht auf die Arbeitsergebnisse.

14.2 Falls der Kunde die Arbeitsergebnisse nach Verstreichen einer ihm mitgeteilten Zusatzfrist nicht entgegennimmt, ist der Lieferant berechtigt, (i) den Vertrag teilweise oder gänzlich zu kündigen, (ii) die Arbeitsergebnisse teilweise oder gänzlich zu einem ohne Weiteres erzielbaren Preis wiederzuverkaufen oder anderweitig zu verwerten und (iii) Schadenersatz für Verluste geltend zu machen, die der Lieferant infolge des Vertragsbruchs des Kunden erlitten hat.

14.3 Die Arbeitsergebnisse dürfen nicht (i) in der Produktion oder Verarbeitung von illegalen Pflanzen oder Stoffen oder (ii) zu einem anderen illegalen Zweck genutzt werden. Wenn die Arbeitsergebnisse zum Weiterverkauf bestimmt sind soll der Kunde angemessene Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass seine Kunden die Arbeitsergebnisse nicht in einer Weise nutzen wie es aufgrund dieser Bestimmung untersagt ist.

14.4 Der Kunde stellt den Lieferanten und alle Mitglieder der Yara Group von jeglicher Haftung frei und hält sie von sämtlichen dem Lieferanten und/oder der Yara Group entstandenen Verlusten in vollem Umfang schadlos, die sich direkt oder indirekt aus Folgendem ergeben haben: (i) Verstöße gegen bzw. Nichterfüllung der Pflichten des Kunden gemäß dem Vertrag, (ii) Mängel an den Arbeitsergebnissen aufgrund einer Handlung oder Unterlassung seitens des Kunden oder seiner Vertreter, (iii) Befolgung von Spezifikationen, die der Kunde dem Lieferanten gestellt hat, (iv) Schäden an Vermögen, seien es Mobilienvermögen oder Grundstücke, bewegliches oder unbewegliches Eigentum, Sachvermögen oder immaterielle Vermögenswerte, oder Verletzung von Leib und Leben von Personen (einschließlich der Vertreter des Kunden), die sich aus dem Beladen, Entladen, Transportieren, Lagern, Handhaben, Nutzen oder Verwerten der Arbeitsergebnisse durch den Kunden ergeben, und/oder (v) eine fahrlässige Handlung oder ein vorsätzliches Fehlverhalten des Kunden oder seiner Vertreter. Dieser Artikel 14.3 gilt für keinen Teil der Verluste, der auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Lieferanten zurückzuführen ist.

15 PRODUKTHAFTUNG UND RÜCKRUF

15.1 Sollte eine Drittpartei gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Entschädigung wegen Personenschäden, Tod oder Schäden an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum geltend machen, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit der Nutzung und/oder dem Besitz der Arbeitsergebnisse ergeben haben sollen, oder der Kunde anderweitig Kenntnis von einem Sicherheitsmangel oder anderen gefährlichen Mängeln in den Arbeitsergebnissen erlangt, hat der Kunde (i) die Gefahr und Schäden soweit möglich zu verhindern und zu begrenzen und (ii) den Lieferanten unverzüglich zu informieren, damit erforderliche Maßnahmen ergriffen werden können.

15.2 Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften darum, etwaige aus der Produkthaftung entstehende Schäden auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Pflicht des Kunden, Schäden zu mindern, die ihm infolge eines gemäß des Artikel 15.3 möglicherweise anspruchsbegründenden Ereignisses entstehen könnten, wird durch nichts in diesem Vertrag eingeschränkt.

15.3 Der Lieferant stellt den Kunden von jeglicher Haftung frei und hält ihn schadlos von sämtlichen Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit Personenschäden, Tod und Schäden an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum entstehen, soweit diese auf einen Mangel in den Arbeitsergebnissen zurückzuführen sind und das anwendbare Recht dies verlangt, jedoch ausschließlich unter der Voraussetzung, dass (i) der Lieferant eine fristgerechte Mitteilung gemäß Artikel 15.1 erhalten hat, (ii) der Lieferant die Verteidigung gegen den Anspruch und die Verhandlungen zu dessen Beilegung oder zum Schließen eines Vergleichs allein übernimmt, (iii) der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Lieferanten in Bezug auf die Lagerung, Handhabung und Nutzung der Arbeitsergebnisse oder (sofern keine solchen Anweisungen vorliegen) entsprechende bewährte Verfahren im Handel beachtet hat; (iv) der Kunde im Zusammenhang mit dem Anspruch nicht ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten die Haftung eingesteht oder ein Angebot, einen Vergleich oder Vereinbarungen zur Beilegung des Anspruchs macht bzw. schließt, (v) der Kunde den Lieferanten vollumfänglich und auf eigene Kosten bei der Untersuchung und der Verteidigung gegen jegliche Ansprüche unterstützt (gemäß dem vorliegenden Dokument fällt hierunter die Gewährung des Zugangs zu Räumlichkeiten und Aufzeichnungen) und (vi) der Kunde bei Produktrückrufaktionen gemäß Artikel 15.4 vollumfänglich Unterstützung leistet.

15.4 Falls der Lieferant zu dem Schluss kommt, dass an den Kunden verkaufte Arbeitsergebnisse mangelhaft oder für den Verkauf ungeeignet sein könnten, und auf Aufforderung des Lieferanten hin (i) unterstützt der Kunde den Lieferanten vollumfänglich und auf eigene Kosten bei jeglicher Untersuchung und (ii) nimmt der Kunde alle ähnlichen Arbeitsergebnisse aus dem Verkauf und verfährt nach Maßgabe des Lieferanten wie folgt: Entweder schickt der Kunde diese Arbeitsergebnisse dem Lieferanten zurück oder vernichtet sie und legt dem Lieferanten eine schriftliche Bestätigung dieser Vernichtung vor. Falls der Kunde alle zurückgezogenen Arbeitsergebnisse zurückschickt oder vernichtet und dem Lieferanten eine schriftliche Bestätigung dieser Vernichtung im Einklang mit den Anweisungen des Lieferanten vorlegt, wird der Lieferant nach seiner eigenen Wahl (i) alle zurückgeschickten oder vernichteten Arbeitsergebnisse

ersetzen oder zurückerstatten und (ii) sämtliche nachgewiesenen Transport- und Vernichtungskosten zurückerstatten.

16 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

16.1 DEN LIEFERANTEN TRIFFT KEINE HAFTUNG AUFGRUND DER BESCHAFFENHEITSGARANTIE GEMÄSS ARTIKEL 11 IM HINBLICK AUF TEILE DER ARBEITSERGEBNISSE, DIE NICHT VOM LIEFERANTEN HERGESTELLT WURDEN; IN DIESEM FALL BESTEHEN ANSPRÜCHE DES KUNDEN NUR IM UMFANG ETWAIGER GARANTIEEN DES HERSTELLERS GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN.

16.2 IM GRÖSSTMÖGLICHEN NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG HAFTET KEINE PARTEI UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, GLEICH OB SICH DIESE HAFTUNG AUFGRUND EINES VERTRAGSBRUCHES, AUS UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), EINEM VERSTOSS GEGEN GESETZLICHE PFLICHTEN ODER ANDERWEITIG ERGIBT, GEGENÜBER DER ANDEREN PARTEI FÜR HANDELSVERLUSTE, EINKOMMENSVERLUSTE, TATSÄCHLICHE ODER ERWARTETE ENTGANGENE GEWINNE, VERLUSTE VON FIRMENWERT, PRODUKTIONS-AUSFÄLLE, VERLUSTE VON AUFTRÄGEN ODER GESCHÄFTSCHANCEN, IMAGEVERLUSTE, ENTGANGENE ERWARTETE EINSPARUNGEN, VERLUST ODER KORRUPTION VON DATEN ODER INFORMATIONEN ODER FÜR BESONDERE, INDIKRETE ODER FOLGEVERLUSTE BZW. -SCHÄDEN JEDWEDER ART, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE VERLUSTE ODER SCHÄDEN VORHERSEHBAR WAREN ODER VON DEN PARTEIEN IN ERWÄGUNG GEZOGEN WURDEN.

16.3 IN KEINEM FALL ÜBERSTEIGT DIE HÖCHSTHAFTUNG DES LIEFERANTEN GEGENÜBER DEM KUNDEN AUFGRUND ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAG (EINSCHLIESSLICH ABER NICHT BEGRENZT AUF MÄNGEL UND/ODER VERZÖGERUNGEN UND/ODER VERSTÖSSE GEGEN DEN VERTRAG), GLEICH OB SICH DIESE AUFGRUND EINES VERTRAGSBRUCHES, AUS UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), EINEM VERSTOSS GEGEN GESETZLICHE PFLICHTEN, EINEM FREISTELLUNGSANSPRUCH ODER ANDERWEITIG ERGIBT, 125 % DES GESAMTPREISES, DER VOM KUNDEN FÜR DIE ENTSPRECHENDEN ARBEITSERGEBNISSE GEMÄSS DEM VERTRAG GEZAHLT WURDE BZW. ZU ZAHLEN IST.

16.4 Soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist, wird die Haftung aufgrund von (i) grober Fahrlässigkeit, (ii) vorsätzlichem Fehlverhalten, (iii) Betrug oder arglistiger Täuschung, (iv) Tod oder Personenschäden oder (v) jegliche sonstige Haftung, die nicht von Rechts wegen ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, durch nichts in dem Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen. Keine Bestimmung des Vertrags wirkt sich nachteilig auf die Rechte des Kunden aus, wenn er nach geltendem Recht als „Verbraucher“ angesehen wird.

17 KÜNDIGUNG

17.1 Beide Parteien können den Vertrag in den folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung per Schreiben an die jeweils andere Partei kündigen, ohne dass ihnen dadurch eine Haftung entsteht: (i) Die andere Partei begeht einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag und (sofern dieser Verstoß behebbare ist) schafft nicht innerhalb eines Zeitraums von zwanzig (20) Geschäftstagen nach Eingang einer entsprechenden schriftlicher Aufforderung Abhilfe oder (ii) die andere Partei verstößt wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrags, und zwar auf eine solche Weise, die nach billigem Ermessen den Schluss zulässt, dass ihr Verhalten nicht von der Absicht bzw. der Fähigkeit zeugt, den Bestimmungen des Vertrags Wirkung zu verleihen, oder (iii) es wurde zur oder im Zusammenhang mit einer Abwicklung oder Insolvenz der anderen Partei ein Antrag gestellt, eine Mitteilung herauszugeben, ein Beschluss gefasst oder eine Verfügung erlassen, (iv) die andere Partei unterbricht oder stellt den gesamten oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäftsbetriebs ein oder droht, dies zu tun, oder (v) die andere Partei ist ähnlichen oder vergleichbaren Verfahren, Maßnahmen oder Ereignissen infolge von Schulden in einer beliebigen Rechtsordnung unterworfen bzw. hat solche Verfahren, Maßnahmen oder Ereignisse selbst eingeleitet.

17.2 Ein Verstoß gegen Artikel 6.10 und 21 bis (einschließlich) 25 gilt im Sinne des Artikel 17.1 als wesentlicher Verstoß.

17.3 Die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Rechte, Rechtsbehelfe, Pflichten und Verbindlichkeiten der Parteien bleiben von der Kündigung des Vertrags unberührt.

17.4 Bei Kündigung des Vertrags hat (i) jede Partei der anderen Partei umgehend jegliche Ausrüstung, Materialien, Unterlagen und Eigentum der anderen Partei, das/die sie im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Kauf der Arbeitsergebnisse unter dem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, zurückzugeben und (ii) auf Verlangen der anderen Partei schriftlich die Einhaltung der obigen Anforderungen zu bestätigen.

17.5 Falls zum Datum der Kündigung des Vertrags Teile von Lieferungen der Arbeitsergebnisse oder Teile des Vertrags unerfüllt sind, ist der Lieferant als kündigende Partei nach seiner Wahl berechtigt, entweder die Lieferzeit zu verlängern, die Lieferung zu stornieren oder die Arbeitsergebnisse am freien Markt zu verkaufen, wobei er dem Kunden in jedem Fall etwaige Verluste in Rechnung stellen kann.

18 HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

18.1 In Fällen, in denen der Kunde im Rahmen des Verkaufs von Arbeitsergebnissen des Lieferanten als zwischengeschaltete Stelle fungiert, sorgt der Kunde dafür, dass die Haftungsbeschränkungen, -ausschlüsse und sonstige geltende Bestimmungen laut dem Vertrag an seine Kunden weitergegeben werden, die wiederum verpflichtet sind, ebenso zu verfahren, damit gewährleistet ist, dass die Haftungsbeschränkungen beibehalten werden, bis die Arbeitsergebnisse zu den Endnutzern gelangen.

18.2 Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen und/oder dem Vertrag gegenüber einem Dritten haftbar gemacht wird, verpflichtet sich der Kunde, den Lieferanten im gleichen Ausmaß, wie seine Haftung gemäß dem Vertrag eingeschränkt ist, von der Haftung freizustellen und schadlos zu halten, damit der Haftungshöchstbetrag des Lieferanten im Hinblick auf solche Ansprüche von Dritten auf die in Artikel 16.3 festgelegte Summe beschränkt ist.

19 DIE REACH-VERORDNUNG

19.1 Der Lieferant sichert zu, dass er in Bezug auf die Arbeitsergebnisse die geltenden REACH-Verordnung einhält. Der Lieferant verpflichtet sich, dass all jene in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Stoffe, die gemäß der REACH-Verordnung einer Registrierung bedürfen, vom Lieferanten und/oder von seinen Zulieferern gemäß der REACH-Verordnung registriert wurden bzw. werden.

19.2 Der Kunde verwendet die Arbeitsergebnisse ausschließlich zu den vom Lieferanten registrierten Gebrauchszwecken oder zu den Gebrauchszwecken, die der Kunde selbst der Europäischen Chemikalienagentur in Bezug auf die in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Stoffe angezeigt hat. Sollte der Kunde die Arbeitsergebnisse jedoch zu anderen Gebrauchszwecken als den vom Lieferanten und/oder seinen Zulieferern registrierten oder den vom Kunde selbst wie oben vorgesehen angezeigten zu erwerben beabsichtigen, verpflichtet sich der Kunde, sich an die entsprechenden Pflichten für nachgeschaltete Anwender gemäß Artikel 37 der REACH-Verordnung zu halten.

19.3 Der Kunde beachtet darüber hinaus die Anweisungen in allen Sicherheitsdatenblättern (einschließlich aller beigefügter Expositionsszenarien), die ihm der Lieferant in Bezug auf die Arbeitsergebnisse aushändigen kann.

20 HESQ UND PRODUKTVERANTWORTUNG

20.1 Der Kunde befolgt zu jeder Zeit die geltenden Regeln und Vorschriften zum Gesundheits- und Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung (HESQ) in Bezug auf die bereitgestellten Güter und Dienstleistungen, einschließlich dem Recycling von Verpackungen und verfügt über ein zufriedenstellendes System zur -Verrückung von Gesundheits- und Umweltschutz sowie Arbeitssicherheit und zur Qualitätssicherung, das für die Arbeitsergebnisse geeignet ist. Falls der Kunde oder beliebige seiner Vertreter einen der Standorte des Lieferanten besuchen, sind die HESQ betreffenden Regeln und Vorschriften des Lieferanten jederzeit einzuhalten.

20.2 Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass Chemikalien Gefahren bergen, wenn sie unachtsam oder falsch gelagert oder verwendet werden, und der Kunde wird alle Personen, die diesen Gefahren ausgesetzt werden können, in angemessener Weise warnen, schützen und unterweisen. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit den Warn- und Sicherheitshinweisen (Sicherheitsdatenblätter) zu den Arbeitsergebnissen vertraut zu machen und diese zu beachten und diese Hinweise vor Gebrauch der Arbeitsergebnisse seinen Vertretern zugänglich zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsergebnisse ordnungsgemäß gekennzeichnet und beschriftet werden und dass die bei Lieferung vorhandenen Kennzeichnungen und Aufkleber intakt bleiben. Des Weiteren dürfen die Arbeitsergebnisse ausschließlich unter strenger Einhaltung der Empfehlungen des Lieferanten und der in der Branche maßgeblichen Vorschriften, Richtlinien und bewährten Verfahren verwendet, gehandhabt, gelagert, gemischt und angewendet werden.

20.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, von seinen Vertretern in den Lagereinrichtungen des Kunden, in denen die Arbeitsergebnisse gelagert werden, Sicherheitsbegehungen und/oder Sicherheitsüberprüfungen durchführen zu lassen. Diese Überprüfungen können entweder vor oder nach der Lieferung erfolgen, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant spätere regelmäßige Überprüfungen durchführen darf, über deren Häufigkeit der Lieferant auf der Grundlage einer Beurteilung des Risikopotenzials entscheidet. Der Lieferant setzt den Kunden mindestens fünf (5) Geschäftstage im Voraus von seiner Absicht zur Durchführung solcher Überprüfungen in Kenntnis. Die Überprüfungen werden von den Parteien gemeinsam gemäß den Sicherheitshandbüchern und -verfahren des Lieferanten durchgeführt. Diese Überprüfungen und etwaige darauf beruhende Berichte sind lediglich für den internen Gebrauch des Lieferanten bestimmt und befreien den Kunden nicht von seinen Pflichten. Der Lieferant behält sich allerdings für den Fall, dass er in den Lagereinrichtungen, bei deren sicheren Verwaltung oder anderweitig wesentliche Sicherheitsabweichungen von den bewährten Branchenstandards feststellt, das Recht vor, weitere Lieferungen an den Kunden auszusetzen, bis solche Abweichungen zur Zufriedenheit des Lieferanten behoben worden sind.

20.4 Im Hinblick auf gefährliche Produkte, die aufgrund der Internationalen Handelsklauseln "Fracht und Versicherung bezahlt bis (CIP)" (Incoterms "Carriage and Insurance Paid to (CIP)") verkauft werden, ist Lieferungs voraussetzung, dass der Kunde: (i) mit dem Frachtführer ein förmliches Sicherheitsprotokoll vereinbart (das Sicherheitsprotokoll hat, ohne hierauf beschränkt zu sein, Folgendes zu beinhalten: Regeln für den Frachtführer zum Zugang und zur Arbeit auf der Betriebsstätte des Kunden; Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (PSA); Fahrzeugstandards; Wegbeschreibungen und Geschwindigkeitsbegrenzungen; Trainingsanforderungen; Kontaktdaten für Routine- und Notfälle; spezielle Handlungsanweisungen), und (ii) einer durch den Lieferanten (oder eines durch diesen bestimmten Vertreters) durchzuführenden "Eingangs-Sicherheitskontrolle" (vor Lieferung) zustimmt, durch welche der angemessene Zustand des vorgesehenen Warenlagers beurteilt und der ausreichende Zugang für alle Lieferwagen bestätigt wird. Für den Fall, dass bei der Untersuchung im Hinblick auf das Warenlager oder dessen Verwaltung offenbar wird, dass nach Ansicht des Prüfers den örtlichen Gefahren und Risiken nicht ausreichend begegnet wird, behält sich der Lieferant das Recht vor, jegliche Lieferung zu verweigern.

20.5 Im Hinblick auf gefährliche Produkte die aufgrund der Internationalen Handelsklauseln "frei Frachtführer (FCA)" (Incoterms "Free Carrier (FCA)") verkauft werden, ist Lieferungs voraussetzung, dass der Kunde: (i) sicherstellt, dass sein Frachtführer befähigt ist das einschlägige Produkt zu befördern und geeignete Notfall- und Sicherheitspläne vorhält, und (ii) der Kunde sicherstellt, dass - falls der Frachtführer das Produkt an einer Herstellungsstätte des Lieferanten abholt - der Frachtführer eine Zugangserlaubnis zu den Standorten des Lieferanten erhält und ein förmliches Sicherheitsprotokoll zwischen dem Frachtführer und dem maßgeblichen Standort des Lieferanten abgeschlossen wird. Der Frachtführer muss zu jeder Zeit die Sicherheitsbestimmungen des Lieferanten vor Ort einhalten. Für den Fall, dass der Frachtführer zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht das vereinbarte Sicherheitsprotokoll oder jegliche andere Regeln vor Ort einhält, behält sich der Lieferant das Recht vor,

sowohl den Zugang zu jeglichem Gelände als auch das Verladen jeglicher Produkte zu verweigern.

- 20.6 Informationen, die in Sicherheitsdatenblättern oder abgegebenen Empfehlungen enthalten sind, sind nach dem besten Wissen des Lieferanten zum Datum, zu dem sie ausgestellt bzw. gegeben worden sind, korrekt und genau. Jegliche zur Verfügung gestellte Information zur Stoffklassifizierung entspricht der gesetzlichen Vorgabe. Alle im Übrigen zur Verfügung gestellten Informationen stellen einen allgemeinen Industriestandard dar oder gründen auf dem Wissen und der Erfahrung des Lieferanten und sind als bloße Richtlinie für die angemessene Verwendung, Handhabung und Lagerung der Arbeitsergebnisse gedacht und dürfen nicht als Qualitätsgarantie oder -angabe verstanden werden oder als Grundlage für eine irgendwie geartete Haftung des Lieferanten oder seiner Vertreter dienen.
- 20.7 Soweit die Arbeitsergebnisse Explosivstoffe beinhalten, hat der Kunde: (i) die Explosivstoffe nach Maßgabe des geltenden Rechts bei der zuständigen Behörde zu registrieren und anzumelden; (ii) die Explosivstoffe nur an Kunden mit einem beruflichen Bedürfnis weiter zu veräußern und nur solchen Kunden zugänglich zu machen; (iii) Gefahren und Probleme, welche beim Umgang mit den Explosivstoffen auftreten können, im Wege einer Risikobewertung hinsichtlich Unfällen und dem Risiko, dass Explosivstoffen verloren gehen (einschließlich externer ebenso wie interner Umstände) zu identifizieren; (iv) auf Grundlage der Risikobewertung Pläne zu entwerfen und Maßnahmen umzusetzen um zu verhindern, dass Explosivstoffen verloren gehen oder es zu Unfällen kommt; (v) sicherzustellen, dass alle Personen, die mit den Explosivstoffen umgehen, über hinreichendes Wissen und Fähigkeiten verfügen um ihre Aufgaben in einer ungefährlichen und sicheren Weise auszuführen; (vi) eine sichere und sachgemäße Lagerung sowie die Führung von Aufzeichnungen hinsichtlich des Bestands an Explosivstoffen sicherzustellen; (vii) der zuständigen Behörde ohne übermäßige Verzögerung verdächtigen Handel oder den Versuch solchen Handels mit, sowie Diebstahl oder erhebliches und unerklärliches Verschwinden von Explosivstoffen mitzuteilen.

21 ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE

- 21.1 Keine der Parteien ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei dazu berechtigt, beliebige ihrer Rechte, Vergünstigungen oder Pflichten abzutreten, zu ersetzen, zu übertragen, unterzulizenzieren oder hierüber einen Untervertrag abzuschließen. Der Lieferant ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten unter dem Vertrag an ein anderes Mitglied der Yara Group abzutreten, zu übertragen und hierüber einen Untervertrag abzuschließen.
- 21.2 Der Kunde informiert den Lieferanten unverzüglich, wenn sich ein Kontrollwechsel beim Kunden zugetragen hat.

22 VERTRAULICHKEIT

- 22.1 Sowohl der Lieferant als auch der Kunde verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrags und für die Dauer von fünf (5) Jahren nach der Beendigung des Vertrags davon abzusehen, Vertrauliche Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei erhalten haben, gegenüber beliebigen anderen Personen offenzulegen. Es gilt die Einschränkung gemäß Artikel 22.2.
- 22.2 Jede Partei ist berechtigt, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei an ihre Vertreter weiterzugeben, die über solche Informationen verfügen müssen, damit die Partei ihren Pflichten gemäß dem Vertrag nachkommen kann, jedoch unter der Maßgabe, dass die offenlegende Partei alle angemessenen Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass sich ihre Vertreter an die in diesem Artikel 22 enthaltenen Geheimhaltungspflichten halten, als wären sie eine Partei des Vertrags. Die offenlegende Partei trägt die Verantwortung für die Einhaltung der unter dieser Bedingung aufgeführten Geheimhaltungspflichten durch ihre Vertreter. Jede Partei ist zudem berechtigt, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei offenzulegen, wenn dies von Rechts wegen, aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder von einer Regierungs- oder Behörde verlangt wird.
- 22.3 Keine Partei nutzt die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Vertrag.

23 RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 23.1 Der Lieferant behält sich sämtliche Rechte an seinen Rechten an geistigem Eigentum vor. Es werden dem Kunden abgesehen von jenen ausdrücklich im Vertrag dargelegten Rechten oder Pflichten weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Rechte an geistigem Eigentum des Lieferanten gewährt noch lassen sich solche Rechte oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag ableiten. Insbesondere wird hiermit weder direkt noch indirekt eine Lizenz unter beliebigen Rechten an geistigem Eigentum gewährt, die der Lieferant jetzt oder in Zukunft innehat, erwirbt, erwirkt oder lizenzieren könnte. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verbleiben beliebige (i) Änderungen oder Verbesserungen an den bestehenden Rechten an geistigem Eigentum des Lieferanten und (ii) neue Rechte an geistigem Eigentum, die bei der Erstellung oder Lieferung der Arbeitsergebnisse durch den Lieferanten an den Kunden (oder anderweitig) entstehen, im alleinigen Eigentum des Lieferanten.
- 23.2 Dem Kunden ist es ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten untersagt: (i) die unter dem Vertrag gewährten Nutzungsrechte an den Rechten an geistigem Eigentum unterzulizenzieren, zu übertragen oder anderweitig damit zu handeln, (ii) visuelle Kennzeichen mit Elementen des geistigen Eigentums von Yara zu entwickeln, anzumelden und/oder anzunehmen (z. B. das Quadrat des Logos, das Wikingerschiff, die Schilde, die Schriftart, Teile des Namens Yara, Wikinger und Schiff); (iii) die Rechte an geistigem Eigentum allein oder in Kombination bzw. in Verbindung mit einem beliebigen Firmennamen, Handelsnamen oder einer Marke zu verwenden, der bzw. die dem Kunden oder einem Dritten gehört oder von diesem genutzt wird, (iv) Verweise auf die Rechte an geistigem Eigentum, auf den Lieferanten oder jegliche andere auf den Arbeitsergebnissen oder deren Verpackung oder Kennzeichnungen zu findenden Namen zu verändern, unleserlich zu machen, zu ergänzen oder zu entfernen, oder (v) im Rahmen der Nutzung der Rechte an geistigem Eigentum etwas zu tun oder zu unterlassen, das deren Gültigkeit beeinträchtigen könnte.
- 23.3 Der Lieferant gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich (i) der Gültigkeit bzw.

Durchsetzbarkeit seiner Rechte an geistigem Eigentum oder (ii) dahingehend, dass seine Rechte an geistigem Eigentum beliebige Rechte an geistigem Eigentum beliebiger Dritter nicht verletzen.

- 23.4 Sollte der Kunde feststellen, dass Dritte die Rechte an geistigem Eigentum des Lieferanten verletzen, oder rechtswidrigen Handlungen gewahr werden, die den Interessen des Lieferanten abträglich sind, meldet der Kunde dies dem Lieferanten unverzüglich. Der Kunde unterstützt den Lieferanten nach besten Kräften und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Lieferanten beim Schutz vor solchen Verletzungen.

24 DATENSCHUTZ

- 24.1 Der Lieferant und der Kunde stehen während der Laufzeit des Vertrags dafür ein, dass (i) sie und all ihre Vertreter sich an alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten und der Erfüllung ihrer Pflichten unter dem Vertrag halten und dass (ii) sie alles unterlassen (und es auch niemandem sonst gestatten), was einen Verstoß der anderen Partei gegen geltende Datenschutzgesetze und -vorschriften herbeiführen bzw. anderweitig zur Folge haben könnte.
- 24.2 Der Kunde gestattet es dem Lieferanten, Personenbezogene Daten gemäß der allzeit anwendbaren Datenschutzrichtlinie des Lieferanten für Dritte, die auf der Website des Lieferanten abrufbar ist oder auf Anfrage hin als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden kann, und gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfassen und zu verarbeiten. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, darf der Lieferant außerdem Personenbezogene Daten zu den folgenden geschäftlichen Zwecken verarbeiten: (i) Entwicklung und Verbesserung von Produkten und/oder Dienstleistungen, (ii) Erbringung von Kundendienstleistungen, (iii) Abschluss und Unterzeichnung von Vereinbarungen, (iv) Beziehungspflege und Marketing, (v) Ausführung von Geschäftsprozessen, interne Verwaltung und Berichterstattung gegenüber der Geschäftsführung, (vi) HESQ und (vii) Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen. Insbesondere ist der Lieferant berechtigt, Personenbezogene Daten zu dem Zweck zu verarbeiten, für den Kunden bestimmte Berichte und/oder Empfehlungen zu Arbeitsergebnissen zu erstellen, von denen der Lieferant annimmt, dass sie für den Kunden von Interesse sein könnten.
- 24.3 Der Kunde sichert hiermit zu, dass: (i) die betroffenen Personen zum Zeitpunkt, zu dem die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen dem Lieferanten, einschließlich seiner ehemaligen, aktuellen oder zukünftigen Vertreter, übermittelt werden, vollumfänglich über den Zweck aufgeklärt wurden (bzw. aufgeklärt sein werden), zu dem ihre personenbezogenen Daten verwendet werden, und dass alle erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Personen vollständig und hinreichend vom Kunden eingeholt wurden (bzw. eingeholt sein werden), oder dass der Kunde anderweitig zur Offenlegung von personenbezogenen Daten berechtigt ist, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden oder gestellt werden könnten, und dass (ii) die entsprechenden Vertreter über eine gemäß geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften angemessene rechtliche Grundlage (z. B. Einwilligung, wo erforderlich) verfügen (bzw. verfügen werden), um Personenbezogene Daten vom Lieferanten oder einem anderen Mitglied der Yara Group in Länder außerhalb des Heimatlandes des Kunden übertragen zu lassen.
- 24.4 Der Kunde benachrichtigt den Lieferanten unverzüglich schriftlich und in jedem Fall innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen, (i) nachdem er von einem tatsächlichen oder mutmaßlichen unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Zugriff oder Verlust, Offenlegung oder Nutzung der personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt hat, oder (ii) wenn eine betroffene Person in Bezug auf personenbezogene Daten einen Anspruch geltend gemacht oder eine Beschwerde eingereicht hat und/oder wenn der Kunde gegen geltende Datenschutzgesetze oder -vorschriften verstoßen hat, unabhängig davon, ob der Kunde den Verstoß festgestellt hat oder der Verstoß Gegenstand einer Untersuchung und/oder Klage seitens der zuständigen Behörden ist. In eine solche Benachrichtigung sind in angemessenem Umfang Einzelheiten zu solchen tatsächlichen oder mutmaßlichen unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Zugriffen, Offenlegungen, Verlusten oder Nutzungen personenbezogener Daten aufzunehmen. Der Kunde darf vom Lieferanten erhaltene Personenbezogene Daten nicht nutzen, außer wenn dies zum Zwecke dieses Vertrags erforderlich ist, und trägt jederzeit dafür Sorge, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Verlust, Missbrauch, Änderung, unrechtmäßigem oder unbeabsichtigtem Zugriff, Offenlegung, Modifikation oder Vernichtung getroffen werden.

25 STANDARDS FÜR DAS GESCHÄFTSGEBAREN

- 25.1 Der Kunde hält sich an sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften, Kodizes und Sanktionen in Bezug auf den Vertrag und insbesondere die Themen Menschenrechte, Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Buchhaltungs- und Finanzkontrolle und den Kampf gegen Terrorismus, darunter den Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Yara.
- 25.2 Der Kunde sichert zu, erklärt sich damit einverstanden und verpflichtet sich dazu, dass er im Zusammenhang mit dem Vertrag weder direkt noch indirekt Dritten irgendeine Art von Bestechung, „Beschleunigungs-“ oder Schmiergeld in Form unlauterer oder rechtswidriger Zahlungen, Geschenke, Vorteile oder anderer Wertgegenstände gegeben, angeboten oder versprochen hat bzw. geben, anbieten oder versprechen wird oder entsprechende Handlungen genehmigt hat bzw. genehmigen wird.
- 25.3 Der Kunde garantiert und sichert zu, dass abgesehen von den dem Lieferanten schriftlich angezeigten Fällen kein Beamter oder dessen nahe Verwandte gegenwärtig (i) (direkt oder indirekt) Inhaber einer irgendwie gearteten Mehrheitsbeteiligung am Kunden ist bzw. sind oder (ii) ein Anrecht auf eine beliebige Vergünstigung hat bzw. haben, wenn der Lieferant einen Vertrag mit dem Kunden schließt.
- 25.4 Der Lieferant ist jederzeit auf eigene Kosten und nach angemessener schriftlicher Vorankündigung mit dem Ziel, die Einhaltung dieses Artikel 25 zu gewährleisten, berechtigt, regelmäßige Due-Diligence-Prüfungen und Audits zur Integrität und Überprüfungen des Kunden durchzuführen. Vorbehaltlich angemessener Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit unterstützt der Kunde den Lieferanten vollumfänglich bei der Durchführung solcher Überprüfungen und kommt der Kunde nach vorheriger rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung allen angemessenen Ersuchen des Lieferanten um Zugang zu Einrichtungen, Informationen, Personen und Belegen nach.

- 25.5 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass all seine Geschäftspartner, die im Zusammenhang mit dem Vertrag Dienstleistungen erbringen oder Waren liefern, dies ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags tun, der ihnen Bestimmungen auferlegt, die jenen Bestimmungen im Wesentlichen gleichwertig sind, die dem Kunden in diesem Artikel 25 auferlegt werden. Der Kunde hat vor der Beauftragung seiner Geschäftspartner im Zusammenhang mit dem Vertrag geeignete und angemessene Due-Diligence-Prüfungen vorzunehmen und die Geschäftspartner im Hinblick auf deren Einhaltung und Erfüllung der Compliance-Verpflichtungen zu überwachen.
- 25.6 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Vertrags ist der Lieferant nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden berechtigt, (i) die Lieferung von Arbeitsergebnissen auszusetzen, wenn und solange er begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Kunde gegen eine beliebige seiner Pflichten gemäß Artikel 25 verstoßen hat bzw. dieser nicht angemessen nachgekommen ist, und/oder (ii) den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde im erheblichen Maße gegen eine beliebige seiner Pflichten gemäß Artikel 25 verstoßen hat bzw. dieser nicht angemessen nachgekommen ist.
- 25.7 Der Lieferant und der Kunde arbeiten, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen ihnen im Einzelfall, bei der Ausrichtung von und der Teilnahme an Compliance-Schulungen, -Seminaren und -Projekten auf eigene Kosten zusammen.
- 25.8 Der Lieferant und der Kunde melden der jeweils anderen Partei unverzüglich mutmaßliche Verstöße gegen diesen Artikel 25.

26 SANKTIONEN

- 26.1 Der Kunde garantiert und sichert dem Lieferanten zum Datum des vorliegenden Vertrags zu, dass: (i) es sich beim Kunden nicht um eine natürliche oder juristische Person handelt, die auf einer beliebigen Sanktionsliste geführt wird oder auf die direkt oder indirekt Sanktionen gerichtet sind, (ii) der Kunde nicht gegen geltende Sanktionen verstößt und dass (iii) der Kunde keine unter Punkt (i) genannten natürlichen oder juristischen Personen im Zusammenhang mit der Aushandlung, dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrags involviert hat.
- 26.2 Bei Eintritt eines Sanktionsrelevanten Ereignisses in Bezug auf den Kunden nach dem Datum dieses Vertrags und vor Ablauf bzw. Kündigung des Vertrags und dem Datum, zu dem sämtliche Verpflichtungen gemäß dem Vertrag vollständig und endgültig erfüllt sind (wobei die spätere der beiden zuletzt genannten Datumsangaben maßgeblich ist): (i) informiert der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich unter Angabe sämtlicher Einzelheiten zum Sanktionsrelevanten Ereignis und – auf Aufforderung des Lieferanten – sonstiger Informationen, die der Lieferant nach billigem Ermessen verlangt, hierüber, (ii) ist der Lieferant ohne Einschränkung von Punkt (iii) unten berechtigt, die Erfüllung des Vertrags während der Zeit, in der ein Sanktionsrelevantes Ereignis fortbesteht, durch Mitteilung an den Kunden auszusetzen. Keine Partei haftet während des Aussetzungszeitraums für die Nichterfüllung beliebiger ihrer Pflichten, sofern der Kunde weiterhin alle vertretbaren Anstrengungen unternimmt, das Sanktionsrelevante Ereignis zu beheben, und den Lieferanten über die diesbezüglichen Entwicklungen auf dem Laufenden hält. Die Aussetzung wird aufgehoben und die Parteien nehmen die Erfüllung ihrer Pflichten sobald wie nach billigem Ermessen möglich und wie rechtmäßig umsetzbar nach Beendigung des Sanktionsrelevanten Ereignisses wieder auf, und (iii) der Lieferant ist jederzeit, während das Sanktionsrelevante Ereignis fortbesteht, berechtigt, diesen Vertrag durch Mitteilung an den Kunden zu kündigen. Eine solche Kündigung zieht keine weitere Haftung für beide Parteien nach sich, jedoch bleiben die Verbindlichkeiten, die vor dem Datum der Aussetzung bzw. Kündigung, wobei das frühere dieser beiden Ereignisse maßgeblich ist, in Übereinstimmung mit Artikel 26.2 aufgelaufen sind und die zum Datum der Kündigung von der betreffenden Partei rechtmäßig zu erfüllen sind, davon unberührt.

27 HÖHERE GEWALT

- 27.1 Eine Partei gilt weder als vertragsbrüchig noch haftet sie für Verluste oder Schäden, die der anderen Partei aufgrund der Nichterfüllung oder der verspäteten Erfüllung ihrer Pflichten unter dem Vertrag entstanden sind, soweit diese Nichterfüllung bzw. verspätete Erfüllung auf einen Hinderungsgrund zurückgeht, (i) der außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegt und (ii) dessen Berücksichtigung durch die Partei im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vernünftiger Weise erwartet werden konnte, und vorausgesetzt, dass (iii) die Partei alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die Auswirkungen des Ereignisses abzumildern, ihren Pflichten gemäß dem Vertrag auf irgendeine nach billigem Ermessen praktikable Weise nachzukommen und die Erfüllung ihrer Pflichten so schnell, wie dies zumutbar ist, wieder aufzunehmen. Eine Partei, die mit einem Ereignis höherer Gewalt konfrontiert ist, hat die andere Partei umgehend schriftlich über die Art und das Ausmaß des Ereignisses höherer Gewalt zu informieren, welches die Nichterfüllung bzw. verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verursacht.
- 27.2 Es wird vermutet, dass im Hinblick auf die Partei, die sich auf Artikel 27 beruft, die Voraussetzungen nach Artikel 27 im Fall des Auftretens eines oder mehrerer der folgenden, nicht abschließenden Hinderungsgründe vorliegen: (i) höhere Gewalt, darunter Überschwemmungen, Erdbeben, Orkane, Plagen, Seuchen, Zyklone, Taifune, Hurrikane, Tornados, Blizzards, vulkanische Aktivitäten, Erdbeben, Flutwellen, Tsunamis, Schäden oder Zerstörungen durch Blitzschlag, Dürre oder sonstige Naturkatastrophen, (ii) Explosionen, Brände, Zerstörung von Maschinen, Fabriken und sonstigen Anlagen oder Gebäuden, ein anhaltender Zusammenbruch des Transport- oder Telekommunikationswesens oder von Versorgungsleistungen einschließlich Strom, Gas oder Wasser, (iii) Kriege (erklärte und nicht erklärte), bewaffnete Konflikte oder ernsthaftes Drohen derselben (einschließlich aber nicht ausschließlich feindliche Angriffe, Blockaden und Militärembargos), Kampfhandlungen, Invasionen, Handlungen eines ausländischen Feinds, eine umfangreiche militärische Mobilisierung, Verhängung von Sanktionen, Abbruch von diplomatischen Beziehungen oder ähnliche Maßnahmen, (iv) Bürgerkriege, Aufstände, Rebellionen und Revolutionen, militärische oder widerrechtlich angeeignete Macht, Aufstände, zivile Unruhen, Massenausschreitungen und ziviler Ungehorsam, (v) Terrorakte, Sabotageakte oder Piraterie, (vi) nukleare, chemische oder biologische Kontamination oder Überschallknall, (vii) Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Verfügungen, Regelungen, Vorschriften oder Anweisungen, von der Regierung oder einer öffentlichen

Stelle (rechtmäßig oder unrechtmäßig) ergriffene Maßnahmen, Ausgangssperren, Enteignung sowohl gegen als auch ohne Entschädigung, Beschlagnahmung von Arbeiten und Werken, Requirierung, Verstaatlichung, Verhängung eines Embargos, einer Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkung, von Quoten oder sonstigen Einschränkungen oder Verboten oder die unrechtmäßige Vorenthaltung von notwendigen Lizenzen oder Genehmigungen, (viii) Verlust zur See oder extreme, ungünstige Witterungsverhältnisse (wie vereiste Seewege) und (ix) allgemeine Arbeitsstörungen wie etwa beispielhaft Boykotte, Streiks und Aussperrungen, Bummelstreiks oder die Besetzung von Fabriken und Geschäftsräumen.

- 27.3 Sollte eine Partei einer oder mehreren ihrer vertraglichen Pflichten nicht nachkommen, weil eine Drittpartei in Verzug geraten ist, die von ihr zur teilweisen oder gänzlichen Erfüllung des Vertrags beauftragt wurde, gilt Artikel 27 ausschließlich für die sich darauf berufende Partei: (i) falls und insoweit die sich darauf berufende Partei die Erfüllung der Voraussetzungen von Artikel 27 nachweist, und (ii) falls und insoweit die sich darauf berufende Partei die Erfüllung dieser Voraussetzungen auch im Hinblick auf die Drittpartei nachweist.
- 27.4 Sollte der Lieferant seine Bezugsquellen teilweise oder gänzlich einbüßen, ist er lediglich dazu verpflichtet, wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um Materialien von alternativen Bezugsquellen zu erwerben, um den Kunden zu beliefern. Bei Lieferengpässen ist der Lieferant berechtigt, nach seinem Ermessen und unter Berücksichtigung des eigenen Bedarfs und sonstiger interner wie externer Versorgungsverpflichtungen verfügbare Mengen zu vertreiben.
- 27.5 Sollte ein Ereignis höherer Gewalt für eine ununterbrochene Dauer von über drei (3) Monaten fortbestehen, ist jede der Parteien sodann berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zehn (10) Geschäftstagen durch Schreiben an die jeweils andere Partei zu kündigen. Dies gilt unbeschadet der Rechte der Parteien im Hinblick auf jegliche Verstöße gegen den Vertrag, zu denen es im Vorfeld dieser Kündigung gekommen ist.

28 GELTENDES RECHT UND BEILEGUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN

- 28.1 Der Vertrag und jegliche Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand oder dem Vertragsabschluss ergeben (einschließlich außervertraglicher Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, unter Ausschluss der in diesem Land geltenden Kollisionsnormen und sind entsprechend auszulegen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) wird hiermit ausgeschlossen.
- 28.2 Sollte es im Zusammenhang mit dem Vertrag zu einer Rechtsstreitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Ansprüchen zwischen den Parteien kommen, teilen die Parteien einander die Gründe für den Streit schriftlich mit und versammeln sie sich in dem Versuch, um nach Treu und Glauben eine einvernehmliche Beilegung der Rechtsstreitigkeit zu erreichen, umgehend an einem vom Lieferanten ausgewählten Ort.
- 28.3 Sollten die Parteien nicht innerhalb von zwanzig (20) Geschäftstagen nach einer solchen Mitteilung zu einer gütlichen Einigung kommen, stimmen die Parteien unwiderruflich zu, dass das Gericht in dessen Zuständigkeit sich der eingetragene Sitz des Lieferanten befindet, im Hinblick auf die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Gegenstand oder Abschluss (einschließlich außervertraglicher Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen) ergeben, die ausschließliche rechtliche Zuständigkeit besitzen, wobei dem Lieferanten das Recht zusteht, als Anspruchsteller ein Verfahren gegen den Kunden vor einem sonstigen zuständigen Gericht einzuleiten.